

		ENVIRONMENT, HEALTH & SAFETY (EH&S)
Stand: 01.10.2017	Seite 1 von 2	VERTRAGSRICHTLINIE ZUM ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Unser Unternehmen legt größten Wert auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die nachfolgenden Richtlinien, die integraler Bestandteil des mit dem Subunternehmer geschlossenen Vertrags sind, sind für die Verantwortlichen und Mitarbeiter des Subunternehmers bestimmt und zwingend einzuhalten, wenn Arbeiten für unser Unternehmen durchgeführt werden.

1. Die Vergabe des Auftrages erfolgt unter der Bedingung, dass auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und das staatliche Recht eingehalten werden. Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beschaffen.
2. Werden einzelne Gewerke ohne Mitwirkung von Carrier Klimatechnik GmbH (nachfolgend "Carrier") vom Subunternehmer an andere Unternehmer vergeben, so verpflichtet sich der Subunternehmer, dies Carrier unverzüglich anzuzeigen. Voraussetzung für die Vergabe der Gewerke ist, dass sich die weiteren Unternehmer zur Einhaltung der Vertragsrichtlinien verpflichten.
3. Carrier setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmer einen Koordinator ein (§ 6 UVV BGV A1). Der Koordinator ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben den Subunternehmern, deren Verantwortlichen und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Den Weisungen des Koordinators ist Folge zu leisten.
4. Kann durch Störungen eine gegenseitige Gefährdung eintreten, sind die Arbeiten einzustellen. Der Koordinator ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Gefährdung beseitigt ist oder der Koordinator dies ausdrücklich zulässt.
5. Auf dem Werksgelände und in den Gebäuden ist das Rauchen nicht gestattet. Ausnahme: Die im Unternehmen eingerichteten und gekennzeichneten Raucherzonen.
6. Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Drogen sowie das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen ist nicht gestattet.
7. Die Benutzung von fremden Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (Gabelstapler, Werkzeug, usw.) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, nicht gestattet.
8. Schweiß-, Flex- und andere feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung durch das beauftragende Unternehmen und nach Ausgabe eines Erlaubnisscheines durchgeführt werden. Bei allen feuergefährlichen Arbeiten sind die brandschutztechnischen Maßnahmen (z.B. Entfernen oder Abdecken von brennbaren Stoffen) zu ergreifen.
9. Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden. Es gelten fünf Sicherheitsregeln: 1. Freischalten, 2. gegen Wiedereinschalten sichern, 3. Spannungsfreiheit feststellen, 4. erden und kurzschließen sowie 5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.
10. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern. Wird der normale Werksverkehr behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.
11. Bei Arbeiten über bestehende Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.
12. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften (BGV D36 "Umgang mit Leitern") und Normen (DIN 4420 "Arbeitsgerüste") entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen vorgenommen werden.

		ENVIRONMENT, HEALTH & SAFETY (EH&S)
Stand: 01.10.2017	Seite 2 von 2	VERTRAGSRICHTLINIE ZUM ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

13. Prüfungen an Druckbehältern dürfen nur von Sachkundigen gemäß Druckbehälterverordnung durchgeführt werden.
14. Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. GefStoffV und TRGS 519 "Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten", zu beachten. Diese Arbeiten sind nur nach Anzeige bei der zuständigen Behörde durchzuführen.
15. Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Kältemittel und Öle) dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden und insbesondere die Zulassung als Fachbetrieb vorliegt.
16. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind in eigener Verantwortung zu entsorgen. Der Subunternehmer ist dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.
Es ist insbesondere sicher zu stellen, dass die erforderlichen Beförderungserlaubnisse und Verwertungs-/Entsorgungsnachweise vorliegen.
17. Der Unternehmer hat die Pflicht die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen für seine Beschäftigte zur Verfügung zu stellen, diese haben die PSA zu fachgerecht zu benützen. Die Gebotsschilder auf dem Werksgelände sind zu beachten.
18. Nach Beendigung von Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
19. Carrier behält sich das Recht vor, Arbeiten eines Subunternehmers, bei denen die Unfallverhütungsvorschriften oder das staatliche Recht nicht eingehalten werden, einzustellen und falls notwendig die Beschäftigten die durch sein Verhalten sich selbst, dritten oder die Umwelt in Gefahr bringen von der Baustelle oder Gelände zu verweisen. Der Subunternehmer muss die dadurch entstehende Kosten einschließlich etwaiger Vertragsstrafen übernehmen. Das Recht zur Kündigung des Subunternehmervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
20. Grundlage unserer Geschäftstätigkeit sind unsere ethischen Grundsätze. Wir erwarten ein entsprechendes Verhalten auch von unseren Geschäftspartnern. Haben Sie unseren Ethikcodex zur Kenntnis genommen? (<https://www.corporate.carrier.com/corporate-responsibility/governance/ethics-compliance/>)

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Richtlinie nicht.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder Verträgen Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

Die Richtlinien gelten für beide Marken der Carrier Klimatechnik GmbH: Carrier und CIAT.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel